

Welche Rechte haben teilzeitlich angestellte Haushalthilfen/Putzhilfen im Nebenerwerb?

Viola, Studentin an einer Fachhochschule, arbeitet teilzeitlich, um ihr Studium finanzieren zu können. An zwei Tagen pro Woche verrichtet sie Reinigungsarbeiten und das Pflanzengiesen bei verschiedenen Kunden. Als Viola in der Wohnung der Witwe Kühn Fenster reinigt, stürzt sie von der Leiter und bricht sich den rechten Arm. Während zweier Monate kann sie weder Reinigungsarbeiten ausführen noch schreiben und ist somit in ihrem Studium stark eingeschränkt. Viola ist der Ansicht, dass sich dieser Unfall während der Arbeit für Witwe Kühn ereignete. Aber Witwe Kühn lehnt jegliche Zahlungen mit dem Argument ab, Viola hätte ja nur gelegentlich und nur als Nebenerwerb für sie gearbeitet, so dass Witwe Kühn weder zu einer Lohnfortzahlung noch zu einem Ersatz der Heilungskosten verpflichtet sei.

Um es gleich vorweg zu nehmen: Witwe Kühn liegt mit ihrer Verweigerungshaltung falsch. Im Kanton Zürich (wie auch in anderen Kantonen) erliess der Regierungsrat einen allgemeinverbindlichen Normalarbeitsvertrag für Hauswirtschaftsangestellte (NAV). Art. 13a des NAV hält lapidar fest: „Soweit der Arbeitgeber seinen Pflichten zur Versicherung des Arbeitnehmers gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Mutterschaft und Unfall nicht nachkommt, haftet er selbst für die unversicherten Risiken.“ Witwe Kühn hätte für die Folgen der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit von Viola eine Unfall- und Krankentaggeldversicherung abschliessen müssen. Da sich Witwe Kühn nicht um eine Versicherungsdeckung bemühte, muss sie die Heilungskosten von Viola sowie 80 % des durchschnittlichen Lohnes während der zwei Monate Arbeitsunfähigkeit bezahlen. Und das kann teuer werden.

Der Normalarbeitsvertrag für Hauswirtschaftsangestellte sieht aber nicht nur in diesem Bereich Minimalstandards vor. So muss als Lohn der Mindestlohn gemäss den Richtlinien des Verbandes Hauswirtschaft Zürich bezahlt werden. Und dieser Mindestlohn beträgt gegenwärtig CHF 25.00 pro Stunde und darf nicht unterschritten werden. Der Lohn ist jährlich zu überprüfen und allenfalls anzupassen. In jedem Fall hat der Arbeitnehmende in Teilzeitanstellung Anspruch auf Feriengeldentschädigung: Dieser Zuschlag beträgt bei 4 Wochen Ferienanspruch 8.33 %, bei 5 Wochen 10.63 % und bei 6 Wochen 13.04 % des Stundenlohns. Selbstverständlich sind vom Lohn die Sozialversicherungsbeiträge für AHV/IV/EO und falls der Bruttomonatslohn CHF 1'740.00 übersteigt auch die Beiträge für eine BVG-Versicherung zu bezahlen. Diese Beiträge sind je hälftig durch die Arbeitgeberin und den Arbeitnehmenden zu bezahlen.

Zusätzliche Informationen zum Thema Hausangestellte im Internet:

- Anleitung für Arbeitgeber, Onlinerechner sowie Vorlagen für die Lohnabrechnung: www.svazurich.ch > Neuer Service für Haushalte mit Angestellten.
- Übersicht über die Arbeitgeberpflichten: www.ahv-iv.info > Merkblätter > Beiträge AHV/IV/EO/ALV > Merkblatt 2.06 (Hausdienstarbeit) und Merkblatt 2.07 (Vereinfachtes Abrechnungsverfahren).
- Zürcher Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer: www.zhlex.zh.ch > Einfache Suche > im Feld «Ordnungs-Nr.» 821.12 eingeben.